

Satzung

Satzung des Fördervereins der GGS Rolandstraße e.V.

Stand Dezember 2020,

Florian 7.3.20 16:01

Gelöscht: November 2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der GGS Rolandstraße e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die GGS Rolandstraße und die dortige Offene Ganztagsbetreuung („OGS GGS Rolandstrasse“) in Düsseldorf, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Ausbildung und Erziehung zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht. Ferner sollen in der Elternschaft und bei Freunden der Schule Interesse und Verständnis geweckt und gefördert werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Mitglieder des Vereins können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes durch den Vorstand, der darüber mit 2/3 Mehrheit beschließt. Gegen den Ausschluß ist der Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

(4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Mitglieder, die nach dem 1.6. eines Jahres eintreten, sind in diesem Jahr beitragsfrei. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten, oder wird vom Verein eingezogen.

(2) Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins beteiligen.

(3) Es kann ein reduzierter Beitrag gewährt werden. Über den reduzierten Beitrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf volljährigen Vereinsmitgliedern. Aus ihrer Mitte wählt der Vorstand

1. a. einen Vorsitzenden,
2. b. einen als Schriftführer stellvertretenden Vorsitzenden,
3. c. einen Schatzmeister
4. d. maximal zwei Beisitzer.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss in einem Haushalt mit einem aktuellen Schüler/einer aktuellen Schülerin der Gemeinschaftsgrundschule an der Rolandstraße 40, 40476 Düsseldorf, leben.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt den Vorstandsmitgliedern und wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter zum neuen Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich auch außergerichtlich.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.
- (2) An den Sitzungen des Vorstands soll ein Mitglied der Schulpflegschaft regelmäßig mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Vertreter der Schulpflegschaft oder des Lehrerkollegiums mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen kann.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) mindestens einmal jährlich; nicht jedoch in der Schulferienzeit
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich (unter Angaben des Zwecks der Einberufung) verlangen.

Die Ladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angaben der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu erfolgen. Die Einladung gilt bei Versand per E-Mail als zugegangen, wenn sie an die im Mitgliedsantrag angegebene Sendeadresse oder durch das Vereinsmitglied später angegebene oder geänderte E-Mail-Adresse gesendet wurde. In der nach 1 a) einberufenen Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

Florian 7.3.20 15:53

Gelöscht: oder, sofern eine Zustimmung zur Zustellung per E-Mail vorliegt

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und die Änderung der Satzung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlusfähig, ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlusfähig. Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlusfähigkeit zu enthalten.

(3) Zur Kassenprüfung werden zwei Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird durch

Handzeichen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf für die Förderung der Bildung und Erziehung an der GGS Rolandstraße in Düsseldorf.

§10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

| Stand Dezember 2020